

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ

2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1

Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 150

E-Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

Aktenzeichen: STVO-09/2026

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vom 22.05.2026 betreffend der Verfügung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Bewilligung lt. § 90 StVO 1960 zur

Halbseitiger Straßensperre mit Wartepflicht bei Gegenverkehr in der Giglingerstraße Nr. 1-13

Die Bewilligung gilt für den Zeitraum von 01.06.2026 bis 29.06.2026

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:



Das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 STVO 1960) ist 25 m bis 50 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



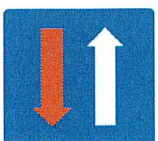
Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung linksseitig" (§ 50/8b STVO 1960) ist 25 m bis 50 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung rechtsseitig" (§ 50/8c STVO 1960) ist 25 m bis 50 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52/1 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Wartepflicht für Gegenverkehr" (§ 53/7a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" (§ 52/13b StVO 1960) ist anzubringen.

Anfang

Die Zusatztafel "Anfang" ist anzubringen.

Ende

Die Zusatztafel "Ende" ist anzubringen.

ausgenommen
Baufahrzeuge

Die Zusatztafel "ausgenommen Baufahrzeuge" ist anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Natascha Matousek

Angeschlagen am: 28.05.2026

Abgenommen am: 30.06.2026

Siegel

Unterschrift

